Zeitschrift: Beiträge zur vaterländischen Geschichte

Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel

Band: 8 (1866)

Artikel: Mittheilungen aus den Basler Rathsbüchern aus den Zeiten des

dreissigjährigen Krieges

Autor: [s.n.]

Kapitel: 8: Ein Ehehandel

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-110506

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

kommt vor, daß Bürger wegen eines Processes ihr Bürgerrecht aufgeben (1631: 31. Aug. 1637: 22. Febr.) oder bei einem endlosen Processe vom Rath entweder Hilfe oder Erlaß bes Bürgerrechts begehren (1632 30. Juni).*) Im Uebrigen ist der Rath äußerst eifersüchtig gegen jede Art von fremder Jurisdiction auf bem Gebiete ber Stadt, namentlich gegen Anlegung von Citationen. Ginem öfterreichischen Commissar gestattet er die Aufnahme von Kundschaft durch den Gericht= schreiber in Gegenwart eines Rathsherrn nur unter besonderer Verwahrung ber Freiheiten ber Stadt, obschon es sonst nicht gebräuchlich, weil es eine extraordinari Sache betrifft, die das Kriegswesen berührt, auch unter der Verwahrung, daß von Desterreich die angebotene Gleichheit gehalten werde (1636 24. Kebr.). Und ein ander Mal, als ein Bote von Spenr kam mit dem Vorgeben, er habe eine supplication an den Rath und Stadtgericht, wurde er zur Stadt hinausbegleitet burch den Oberstknecht und einen Diener, und ihm bei höchster Ungnabe verboten, eine Schrift fallen ober liegen zu laffen. Die Sage ging, er sei von einer processirenden Partei bergeschickt worden, es entstand ein Geschrei in ber Stadt, so daß die Buben dem Boten nachliefen, weßhalb der Bürger= meister Fäsch sich bewogen fand, Tags darauf Anzeige im Rathe bavon zu machen (1647 20. Febr.).

8. Gin Chehandel.

Nicht nur für die Rechtspflege, auch für die Sittenzustände jener Zeit ist der Schönauer=Steigerische Cheproceß von mehr= fachem Interesse.

^{*)} Auch sonst kommen noch Berhandlungen wegen ber Reichsgerichte vor: 1626: 25. Jan., 4. 14. 18. Oct. — 1630: 11. 14. Aug. — 1631: 11. Juni, 26. Nov. — 1642: 30. Juli, 10. 13. 17. 31. Aug., 21. 24. 28: Sept, 19. Oct. — 1643: 4. Jan., 1. 4. 6. 8. 11. März, 4. 8. 22. Nov., 30. Occ. — 1644: 31. Jan., 13. 23. März, 13. Apr., 19. 26. Oct., 2. Nov.,

Rubolf Schönauer war Schaffner bes Bischofs in seinem Hofe zu Basel. Er hatte sich um bas Jahr 1629 mit Jungfrau Efther Steiger verlobt, und ber Bater Melchior Steiger war Burge Schönauers bei bem Bischof. Schönauers Herz hatte sich, unbekannt warum, von der Ber= lobten wieder abgewandt, und er war nicht bazu zu bringen, sie "zul Strafen zu führen" b. h. sein Cheversprechen burch öffentlichen Kirchgang zu bestätigen. Vergeblich waren beß= halb die Klagen des Vaters bei den Commissarien zu Che= sachen. Run aber hatte Efther Steiger wenigstens bas mit Fausts Gretchen gemein, daß sie wie diese einen Bruder hatte, ber Solbat war, und zwar ein Solbat nach ber Weise jener Zeit, ein Soldat des dreißigjährigen Krieges. Am 24. Juli 1633 tritt Schönauer vor Rath mit Klage gegen Steigers Sohn, daß er ihm auf Leib und Leben drohe. Dieser junge Steiger war gerabe bamals in ber Bluthe seines Solbaten= lebens, er benützte wie andere seiner Mitbürger ben schwedi= schen Kriegsbienst um freche Räubereien zu begehen, er war arger Sachen beschulbigt, des Aergsten hielt man ihn für fähig. Gerade im August und September jenes Jahres gingen brei Klagen wegen Pferderaubs gegen ihn ein, er soll zwei Pferde in Therwil, zwei in Ettingen, drei in Sierenz geraubt haben, bei bem lettern Falle wird auch die Mutter ber Bei= hilfe beschuldigt, und wie es scheint nicht ohne allen Grund, benn nachdem der Kläger, der Mondwirth Junker in Sierenz ben ihm auferlegten Beweis angetreten, wies ber Rath die Eltern an, sich mit ihm zu vergleichen. Der junge Steiger war also sicher ein Mann, bessen Drohungen nicht gleichgültig waren, aber er war abwesend, und ber Bater Steiger erwiederte auf die Rlage Schönauers, wenn sein Sohn gebroht habe, so solle man ihn gebührenden Ortes suchen, er selbst

^{7. 18.} Dec. — 1645: 18. Jan., 19. März, 12. 14. Mai, 24. Nov. — 1647: 20. Febr., 5. 12. Juni, 23. 30. Oct.

wolle ihm zusprechen. Auf Schönauers Schutbegehren aber erwiederte er, Schönauer selbst sei Gott und der Obrigkeit ungehorsam, er wolle dem Chegericht nicht pariren und seine Tochter nicht vermöge Erkanntniß zu Straßen führen. Ueber biese Klage gab Schönauer seine Verantwortung ein, welche ber Rath dem Chegericht mit dem Auftrag Bescheid barüber zu ertheilen zustellen ließ. Schon am 31. August aber klagte Schönauer aufs Neue, daß der junge Steiger mit Andern auf Antrieb von Vater und Mutter ihn auf dem Hüninger Weg angefallen, indem sie ihm feindlich mit Vistolen und entblöß= ten Säbeln nachgesett, gestalten er ihnen habe entreiten Bei ber Verhandlung (9. Sept.) gab ber Vater Steiger vor, zuerst angerannt worden zu sein, es wurde ihm ber Beweis dieser Thatsache vergünftigt, aber am 18. Septem= ber erkannte ber Rath, weil Schönauer seine Angaben ge= nügend, Steiger und Frau aber die ihrigen nicht erwiesen, so seien beide Cheleute über Nacht in Thurm zu setzen, sie sollen Schönauers mit Worten und Werken mußig gehen. Weil aber die Erbitterung immer noch zunimmt, so sollen die Commis= farien in Chesachen berichten. Diese (25. Sept.) erklärten, bei ihrem Urtheil zu verbleiben, stellten es aber dem Rathe anheim, nach Belieben zu dispensiren. Der Rath wies den Bericht zurück uud empfahl neuerdings Beförderung. Sache ruhte nun bei acht Monaten, da erklärten die in der streitigen Sache noch vorhandenen Commissarien, sie könnten wegen geringer Zahl nicht urtheilen und stellten es bem Rath anheim. Zugleich lagen Bitten von Schönauers Freundschaft um Aufhebung dieser Ehe und Fürschreiben verschiedener fürstbischöflicher Räthe vor (1634 14. Mai). Der Rath wies bie Sache an das Chegericht zurück, es soll sich ergänzen, und zu Verhütung besorgenden Unheils fürderlichst den Aus= schlag geben. Am 17. Mai trat Schönauer vor Rath mit der Bitte um Ordnung anderer Herren für die "nunmehr Gott ergebenen". Der Rath willfahrte. Inzwischen war der junge

Steiger zurückgekehrt, Schonauer klagte nun gegen benfelben, und ber Rath ließ ihn in Thurm legen (4. Juni). — Auf wie lange, weiß ich nicht, aber schon am 26. Juli klagte Schönauer wieder, die Mutter habe ben Dienern so ihr ge= boten, bose Worte gegeben, er verlangte Schutz gegen ben jungen Steiger, ber ein bofer Bube und ein Strafenrauber sei. Der junge Steiger wurde in Thurm gesetzt und ben Chegerichtsherren zugesprochen, die Sache auszumachen. Tage nachher bat Steiger um Freigebung, er versprach, sich nicht mehr in fremde Kriegsbienste zu begeben, und Herrn Schönauer auf seine Klage Red und Antwort zu geben. Es wurde beschlossen, ihn freizulassen, doch soll er des Bischoff= schaffners mit Wort und Werk mußig gehen. Zuvor jedoch soll der Oberstknecht erkundigen, ob er auch dabei gewesen, als sie neulich in Benken einen Bauern henken wollten, in diesem Kalle soll er noch liegen bleiben. Der Vater soll gut bafür sein, daß er weber an Schönauer sich vergreife noch in fremde Dienste trete. Die Shesache selbst ruhte inzwischen. Am 22. October trat Schönauer wieder vor Rath, mit der Bitte um endlichen Austrag, damit er bei diesen gefährlichen Sterbensläufen das heilige Abendmahl empfangen könne, das ihm inzwischen versperrt sei. Nach dreitägiger Bebenkzeit wies ber Rath die Cherichter an, sie sollten bei Giden sprechen, ob bas was seit letztem Urtheil vorgegangen, nicht genugsam Ur= sache sei, die Parteien zu scheiden, und das Urtheil aufzu= heben. Aber auch das half nichts. Nach 3/4 Jahren (1635 18. Juli) klagte Schönauer wieder, die Cherichter sollten ent= weder nach der Erkanntniß vom 25. October die Sache über= nehmen und anhören, oder der Nath solle entscheiden; der Rath beharrte bei seiner Erkanntniß, dem Chegerichte wurde bei höchster Ungnade auferlegt, in vier Wochen den Ausschlag zu geben. Das Chegericht wartete über fünf Wochen, und erklärte dem Rathe (26. Aug.), der Erkanntniß sei nicht Statt gethan worden, weil Schönauer sich gegen zwei Geiftliche

am Chegericht (Gernler und Werenfels) erklärt habe, wenn die Geiftlichen am Chegerichte ihn zu Steigers Tochter ehlich erkennen wollen, so werben sie ihn bem Teufel mit Leib und Seel in ben Rachen schieben. Diese hatten fich sobann gewei= gert, ferner zu sitzen. Der Rath wies nun die Sache an die Dreizehn. — Es scheint aber fast, ber Rath habe selbst ver= gessen, wo sie liege, benn als am 4. Juni des folgenden Jahres (1636) wieder daran gemahnt wurde, so wurde beschlossen: Die Commissarii sollen in 14 Tagen das Urtheil geben oder wegen Ungehorsams vor Rath gestellt werden. Als hierauf am 22. Schönauer wieder klagte, daß er kein Urtheil erlangen könne, wurde beschloffen, die Commissarien vor Rath zu vernehmen. Dieses geschah drei Tage später, sie erklärten aber, mit gutem Gewissen von ihrem Urtheil in dieser Sache nicht weichen zu können. Da wurde die Sache neuerdings an die Dreizehn ge= wiesen. Wieder verstrich eine geraume Zeit, da wandten sich am 1. April 1637 bischöfliche Rathe an den Rath um Austrag ber Sache. Der Rath erkannte, es bleibe bei ber Ueberweisung an die Dreizehn. Da trat am 15. April Schönauer aufs Rene vor Rath und hat mit weinenden Augen höchsteslehentlich und um Gottes Willen gebeten, bem zwischen ihm und Efther Steiger nun in die sieben ganze Jahre lang gewährten, zu seinem äußersten Verberben und Untergang reichenden streiti= gen Chehandel dermalen eins die so oft und vielmal demuthig gesuchte Endschaft zu geben, und ihm einest von angeregtem seinem Widerpart zu helfen. Worüber Efther Steiger ein= wenden lassen, sie verhoffe, man werde sie bei bem von einem E. Consistorium vor Jahren ausgewirkten Urtheil gnäbig handhaben, schützen und schirmen, denn sie cher ihr Leben laffen als bavon treiben lassen wolle. Sie bat indeß um Mittheilung der Schrift Schönauers unter Vorbehalt ihrer Rechte. Die Sache wurde neuerdings an die Dreizehn gewiesen, mit bem Auftrag, sie zu befördern, weil künftige Woche es anderer Geschäfte halb nicht geschehen kann. Aber die Dreizehn beeil= ten sich nicht, und nach wieder sieben Monaten (1637 27. Nov.) supplicirte Esther Steiger aufs Neue um Execution des Urstheils, das vor acht Jahren ergangen. Schönauer seinerseits berief sich auf die Nathserkanntniß vom April, hoffend, die gnädigen Herren werden ihn dabei handhaben, und ihn aus der Trübseligkeit, in welcher er sich nun in die acht Jahre mit Verhinderung des hochwürdigen heiligen Abendmahls bestinde, entledigen, denn mit Esther Steiger die Tag seines Lesbens eine Gemeinschaft zu haben, oder dero ehlich beizuwohnen Ihm weder mensch noch möglich sei. Der Rath beschloß, dem Syndicus, dem Antistes und dem Stadtschreiber, welchen dieses Geschäft von den Dreizehn zu bedenken überwiesen wors den, zuzusprechen, ihr Bedenken zu befördern.

Aus dem Bisherigen ergibt sich, wie der Rath in ziem= licher Verlegenheit war, er hatte wohl Schönauern gerne ge= holfen, wollte aber nicht gegen bas Chegericht angehen und verbeutete diesem, es moge seine Spruche andern, boch bieses blieb unbeweglich. Da suchte Schönauer weitere Hilfe und er wandte sich an keinen Geringern als an den Herzog Bernhard von Weimar, ber am 5. Mai 1638 eine Intercession zu Gun= sten Schönauers beim Rathe eingab; ber Rath wies bieselbe an die Dreizehn. Der Herzog scheint noch später barauf zurückgekommen zu sein, benn bas Rathsbuch vom 5. Januar 1639 fagt nach Erwähnung eines Schreibens besselben und bes Berichts einer von ihm zurückkommenden Gesandtschaft: soll die Schönauer-Steiger'sche Chesache bermalen eins erörtert und zu Ende gebracht werden. Neuerdings mahnte Schönauer am 18. und 20. Febr. 1639, und auf die Antwort von Steiger (2. März) legte er Interceffionen vom Markgraf von Baben, von zwei Herzogen von Würtemberg, die sich hier aufhielten, und vom Bischof von Basel vor. Der Nath übergab nun die Acten bem Collegium juridicum und holte zugleich bas Bebenken von Dr. Jacob Burckhardt und Dr. Lux Grafen ein. Um 3. April wurden die Bedenken dieser beiden Herren dem

Rathe vorgelegt, auch angezeigt was Herr Untistes und Dr. Syndicus bavon halten, und Alles an die Dreizehn gewiesen. Am 8. Mai lag bem Rathe eine Intercession bes Ministeriums sowie eine Supplik von Steiger und seiner Frau vor. Der Rath wies Alles an die Dreizehn; inzwischen wurde Schönauern ber Stadtfrieden, und daß er Steigers und ber Seinigen mit Wort und Werk müßiggehen solle bei höchster Straf und Ungnad geboten. Den Herren ministris soll mit Gelegenheit von ben Herren Deputaten angezeigt werden, wie uns. gn. Hh. kein Gefallen tragen, daß man ihnen bergestalt Maß und Ordnung vorzuschreiben sich anmaßen thüge. Am 4. November klagte Steiger wieder, daß sich Schönauer an eine andere henke und eben ehrvergessener Weise seine Tochter verlassen bürfe. Die Klage wurde Schönauern übergeben, um in 14 Tagen zu antworten, Alles dem Chegericht unvorgreiflich. Auf Schon= auers Antwort hin wurden die frühern Deputirten, Herr Oberstzunftmeister Socin, Antistes, Syndicus und Stadt= schreiber nochmals um ihre Gutachten ersucht (27. Nov.).

Im Jahre 1640 erfolgte endlich eine entschiedene Wenbung, zwar die Mahnung der Geistlichkeit am 11. Jan., die Rlage Schönauers am 1. April, daß ihm Zwinger immer noch bas h. Abendmahl verweigere, und auch der Bericht der De= putirten am 9. Mai und 3. Juni veranlaßten nur Weisung an fernere Berathungen, wohl aber führte Schönauer selbst die Wendung herbei. Ich lasse das Nathsbuch sprechen. Am 13. Juni berichteten die Dreizehn. Schönauern murde vorge= stellt, daß er sich unerwartet der Sentenz u. an. H. frech und frevler Weise mit einer andern von Colmar durch einen schwe= bischen Feldprediger habe copuliren lassen und ihr zu großem Ergerniß Beiwohnung geleiftet. Schönauer gibt große Teind= schaft vor, weil sie Abscheuliches auf ihn und seinen Bater sel. ausgesagt, auch ihn leiblos machen wollen, daß er sich also mit einer andern copuliren laffen, sei gleichsam aus Despera= tion geschehen, auch weil er vernommen, daß etliche Juristen in ihren Bedenken bahin geschlossen, diese Ehe könne wohl ge= traut werden, und hat um Jesu Christi willen gebeten, ihm bermaleneins aus diefer Noth und Angst zu helfen, und ihn mit anädigen Augen anzusehen. — Der Rath beschloß: bleibt bei dem Bedenken der Dreizehn, Schönauer ist zu verhaften und durch die Sieben zu besprechen, warum er unerwartet Defrets das gethan, wer ihm dazu gerathen, und ob er wirklich viele 1000 fl. verschmirbt. Steiger ist wegen seiner Sup= plik ans Ministerium zu besprechen, besonders daß er barin gesagt, Schönauer habe einen ftarken Mücken, was er bamit gemeint? — Am 17. Juni wurde biefe Besprechung Schon= auers zugleich mit einer Intercession des Bischofs vorgelegt, sowie auch eine Verantwortung Steigers wegen jener Aeuße= rung. Der Rath wick nochmals die Sache an die Dreizehn um auf Mittel zu sinnen, wie derselben mit Reputation ab= zuhelfen, damit den Parteien Genüge geschehe, und wie mit Strafe gegen den Schuldigen zu verfahren. Am 20. Juni berichteten die Dreizehn, sie hatten wegen anderer Geschäfte noch keinen Schluß fassen können; einstweilen solle Steiger seine Prätension gegen Schönauer sowohl wegen Heirathsgutes als sonst specificiren, inzwischen möge man aus Rücksicht auf ben Bischof Schönauern freigeben. Der Rath genehmigte biese Anträge und fügte bei, die Sache solle von ihm selbst ausge= macht und nicht anderswohin gewiesen werden (1640: 1. 4. Juli, 5. Aug.). Die Auflage an Steiger führte zu einer Zwischenverhandlung, wobei er verlangte, Schönauer solle seine Tochter zur Kirche führen und ihr ehliche Beiwohnung leisten, auch begehrte er seine bei dem Bischof geleistete Burgschaft heraus. Der Bischof melbete bem Rathe, Steiger sei berselben seit sieben Jahren entlassen.

Indeß war Schönauer Bater geworden, am 27. September brachte er sein Kind im Münster zur heil. Tause, welche von Pfarrer Leucht verrichtet wurde. Bei diesem Anlasse nun besnahm sich Schönauer "eben gar schandtlich und ungebührlich,

indem er ehrverletliche Reden sowohl gegen den Antistes Dr. Awinger als gegen Pfr. Leucht ausstieß. Sobann lief er vor bessen Haus, und da er nicht anheimsch war, in sein Gut vor dem Thore, wo er stürmisch auf ihn eindrang, und von ihm zu wissen begehrte, ob sein Kind ehlich sei ober nicht, dabei abermals abscheuliche Reden ausstieß, wie er sein Kind, da es nicht ehlich sein soll, dem Herrn Dr. Zwinger vor seine Thure henken, er aber sich selbst leiblos machen, oder an einem oder bem andern rächen wolle, er frage nichts barnach, wenn man ihn schon werbe vor das Steinenthor führen" (1640: 30. Sept., 3. Oct.). Natürlich erfolgten nun Beschwerden vor Rath, zu= erst von Seite des E. Bannes durch Rathsherrn Stähelin, sodann begab sich Antistes Zwinger zu Bürgermeister Fäsch, um in seinem eigenen und in des E. Ministerii Namen Klage zu führen. Er erzählte den Hergang, und weil nun hiedurch Gott der Allmächtige, wie auch das Predigtamt und der Obrigkeit Reputation sehr lädirt und benachtheiligt werde, so wolle er verhoffen, man werde von Obrigkeit wegen gebühren= des Einsehen thun. Er bemerkte dabei, wie durch das lange Hinziehen der Hauptsache alles Unheil herbeigeführt sei, nun muffe er noch hören, daß man gewillt sei, den Schönauer von ber ersten zu scheiben und die andere Ehe gutzuheißen, wo= burch Gott der Allmächtige sehr würde erzürnt werden, und bas Predigtamt Ursache erhielte, öffentlich auf den Kanzeln von diesem unbilligen procedere zu reden, weil sie ein solches um Gottes Ehre willen nicht lassen könnten. — Der Rath verschob die Sache, ließ inzwischen Herrn Pfarrer Wolleb am Steinenberg, der sich bereits zu Schönauer und deffen Frau begeben und ihnen zugesprochen, ersuchen, mit seinen Zusprüchen fortzufahren, auch ben Schönauer burch einen Better ernst= lich vermahnen, nichts Ungutes vorzunehmen bei schwerer Ver= antwortung. Endlich solle man sich erkundigen, wer dem Schönauer zu dieser Heirath, woher alles Unheil entstanden, gerathen. Indeß beeilte sich ber Rath nicht, am 21. October

wiederholte Bürgermeister Fasch Dr. Zwingers Beschwerden, ber Rath begnügte sich, zwei Herren mit Bereinigung ber Geldprätensionen zu beauftragen, und Dr. Zwinger burch Dberftzunftmeifter Wettstein zur Gebuld mahnen zu laffen. Um 31. October lag bem Rathe aufs Neue eine weitläufige Beschwerbeschrift des Ministeriums vor, welche mit der Bitte schloß, daß solchen öffentlichen Aergernissen in Zukunft vor= gebeugt werde; es wurden sowöhl die Deputirten für die Geld= prätensionen als die Häupter für die Hauptsache zur Beförde= rung gemahnt. Nach einigen Zwischenverhandlungen über bie Gelbfrage am 19. Dec. 1640 und 17. Febr. 1641 trat endlich am 23. Oct. 1641 Steiger aufs Neue vor Rath mit ber Bitte, bem ergangenen Urtheil Folge zu geben, und Schönauer an= zuhalten, die Esther Steiger zu Kirchen und Straßen zu füh= ren, wie das auch in einem andern Kall geschehen sei. Auch Schönauer berief sich auf etliche Erempel, auf eine frühere Rathserkanntniß und auf Bedenken der Juristen. Im Uebri= gen erkannte er seinen Fehler an und bat um Verzeihung. Der Rath beschloß, die Häupter sollen Steiger vorstellen, die Scheidung Schönauers von seiner jetzigen Frau gehe nicht wohl an, ce werde besser sein, wenn er für seine Tochter Scheidung begehre, badurch werde ihrer Ehre beffer geholfen. Welches aber auch der Erfolg des Zuspruches sei, so soll je= benfalls am 28. ein sonderbarer Nathstag zu Behandlung ber Sache gehalten werden. Dieses geschah nun auch wirklich. Nach wiederholter Vorstellung vor beiden Räthen beharrte Steiger babei, von einer Scheidung seiner Tochter nichts ho= ren zu wollen und verlangte bei dem Chegerichtsurtheil manu= tenirt zu werden. Nach Verlefung der Acten erfolgte hierauf ber Spruch: Das Verlöbniß bes H. R. Schönauer mit Esther Steiger ist cassirt, es wird ihr tamquam parti innocenti zu= gelassen, sich anderwärts zu verheirathen, und an Ehren un= schädlich erklärt. Die andere Ehe Schönauers bleibt in ihrem Werth oder Unwerth, Schönauer soll für 14 Tage in Haft

gehen und niemand zu ihm gelassen werden, soll inzwischen seine Sachen in Richtigkeit bringen, dann mit Weib und Kind von Stadt und Land gewiesen sein. Ueber künftige Gnades begehren soll man, wenn sie einkommen, berathen. Die Forsberungen zwischen beiden Theilen sind besonders zu behandeln. Das geschah denn auch zwei Tage später, die Anträge der Deputirten wurden genehmigt, und soll Schönauer die bekannte Summe sammt Interessen a. 5% in 14 Tagen erlegen oder Sicherheit geben. Die Theilnehmer an Schönauers Hochzeit wurden vorgestellt, und weil sie durch ihre Gegenwart die Hochzeit so viel an ihnen war befördert und dadurch u. gn. H. viel Verdrießlichkeit causirt, jeder zu einer Mark Silber Buße verurtheilt. Unter denselben besand sich auch der Oberst Zoernslin. (1641: 28. 30. Oct., 6. Nov.)

So war also die Chesache zu Ende und es fragte sich nur noch, wie lange Schönauers Verbannung dauern solle. Ich vermuthe, er werde sich inzwischen im Gebiete seines Dienst= herrn, etwa in Arlesheim, aufgehalten haben. Am 9. April 1642 wandten sich seine Verwandten wieder an Rath um Er= klärung der lettern Erkanntniß, ob nämlich durch Caffation der ersten Che die andere Copulation für gut erkannt sei Auch melbeten sie, Schönauer habe in einer Supplication an Zwinger Aufhebung ber Ercommunication und Zulaffung zum h. Abendmahl, wenigstens für seine hochschwangere Frau, in Mönchenstein verlangt. Der Rath erkannte: Weil das Mini= sterium Bedenken macht, ihn zuzulassen, lassen es u. gn. H. dabei bewenden. So viel aber sein Weib belangen thut, weil sie schwangern Leibes und nach ber Seelenspeise groß Ver= langen trägt, ist ihr vergönnt, zu Mönchenstein bas h. Nacht= mahl zu empfangen. Im Nebrigen bleibt es bei ergangener Erkanntniß. Das Ministerium gehorchte indeß nicht, und Awinger erklärte dem Stadtschreiber, welche Motive es gehabt, daß sie die lette Erkanntniß nicht ins Werk gerichtet. Schon= auers Freundschaft aber wiederholte am 16. April ihr Begeh=

ren. Die Deputaten wurden beauftragt, dem Ministerium die Motive der letzten Erkanntniß zu erklären. Sei auch die zweite Ehe nicht gebührend eingegangen, so habe sie doch die erste Ehe aufgehebt, daher die andere aus allerhand Ursachen soll tolerirt werden, und hiemit wolle man von ihnen vernehmen, wie den beiden Personen zu helsen sei. Uebrigens gehöre die Frage von Aushebung der Ercommunication nicht vor das Ministerium, sondern vor E. E. Bann. Am Rande ist bemerkt: multa impediunt matrimonium contrahendum, quæ tamen contractum non dissolvunt.

Endlich am 4. Juni 1642 kamen der Bischof von Basel und Schönauers Freundschaft um dessen Begnadigung ein und der Rath erkannte: Schönauer soll sich gefangen stellen, mit gewöhnlicher Ursehd ausgelassen und vor dem Bann im Beiswesen des ganzen Ministerii die Sache vollends erörtert und ausgemacht werden. Am 8. Juni wurde dem Rathe angezeigt, daß sich Schönauer in der Gefangenschaft eingestellt, und der Rath erkannte: Bleibt bei letzter Erkanntniß.